

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für niedersächsische Verkehrswachten

Die niedersächsischen Verkehrswachten übernehmen eine wichtige Funktion in der Verkehrssicherheitsarbeit. Sie unterstützen die Präventions- und Verkehrssicherheitsprogramme sowie Kommunikationsmaßnahmen der Landesverkehrswacht Niedersachsen und des Forums „Innovativ und verkehrssicher in Niedersachsen“. Daher fördert die Landesverkehrswacht Niedersachsen die Vereins- und Präventionstätigkeit mit Zuschüssen auf Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen.

1. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

- (1) Die Landesverkehrswacht Niedersachsen erhält die erforderlichen Zuwendungen, wie sie im Haushaltsansatz des jeweiligen Kalenderjahrs zu Grunde gelegt sind.
- (2) Die Verkehrswacht muss als gemeinnützig anerkannt sein.
- (3) Die Verkehrswacht muss Mitglied im Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. sein.
- (4) Die Verkehrswacht beantragt und erhält für die zuschussfähigen Aufwendungen keine anderweitige, kostendeckende Förderung oder Zuwendungen.
- (5) Die zuschussfähigen Ausgaben bzw. Aufwendungen beziehen sich auf das Kalenderjahr, in welchem der Zuschuss gewährt wird.
- (6) Die Verkehrswacht hebt alle Originalbelege für zuschussfähige Ausgaben mindestens 5 Jahre, beginnend mit Ende des Kalenderjahres, in welchem der Zuschuss beantragt wurde, auf.
- (7) Die Verkehrswacht beachtet bei allen zuschussfähigen Ausgaben bzw. Aufwendungen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- (8) Die Verkehrswacht beachtet bei allen zuschussfähigen Ausgaben bzw. Aufwendungen, ab einer Zuschuss Höhe oberhalb von derzeit 3.000¹ Euro netto bzw. für eine einzelne Ausgabe oberhalb von derzeit 3.000² Euro netto, die (vergabe)rechtlichen Regelungen der Anlage ANBest-I in der jeweils gültigen Fassung.

2. Zuschussfähige Ausgaben bzw. Aufwendungen

Zuschüsse können grundsätzlich für nachfolgende Ausgabenbereiche gewährt werden:

- (1) Betriebsausgaben (bspw. Versicherungen, Mieten, Energie- Kfz- oder IT-Kosten).
- (2) Ausgaben für Präventionsveranstaltungen und -maßnahmen.
- (3) Ausgaben für Materialien und Medien für die Präventionsarbeit (bspw. Lernmedien, Plakate, Trainingsgeräte).
- (4) Ausgaben für Aus- und Weiterbildung.
- (5) Aufwandsentschädigungen. Die Höhe der zuschussfähigen Ausgaben für eine Aufwandsentschädigung ist dabei begrenzt auf maximal 80 Euro pro Tag.

¹ Der Betrag richtet sich nach der jeweils gültigen Anlage ANBest-I des Landes Niedersachsen und entspricht in dieser dem zulässigen Höchstbetrag für einen sogenannten Direktkauf (Ziffer 3.1). Die Anlage ist im Webauftritt (Downloadcenter) der NBank einsehbar.

² Für Beschaffungen oberhalb von 3.000 Euro netto sind stets drei Angebote einzuholen, d.h. drei Unternehmen aufzufordern.

3. Nicht zuschussfähige Ausgaben bzw. Aufwendungen

Zuschüsse können grundsätzlich **nicht** für nachfolgende Ausgabenbereiche gewährt werden:

- (1) Ausgaben oder Aufwandsentschädigungen im Rahmen von Programmen der Deutschen Verkehrswacht oder des Deutschen Verkehrssicherheitsrates.
- (2) Mitgliedsbeitrag für den Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V.
- (3) Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Funktionsträger (Vorstand) oder Personalkosten für hauptberufliche Angestellte.
- (4) Reise-, Verpflegungs- und Repräsentationskosten, egal aus welchem Anlass.
- (5) Ausgaben bzw. Aufwendungen im Zusammenhang mit Fahrsicherheitstrainings, egal aus welchem Anlass.
- (6) Ausgaben bzw. Aufwendungen für Baumaßnahmen, egal aus welchem Anlass.

5. Beantragung des Zuschusses (Höhe, Fristen, Unterlagen, Rechtsanspruch)

- (1) Ein Antrag auf Zuschüsse, nebst der die entsprechenden zuschussfähigen Ausgaben begründenden Belege, muss bis spätestens 15.10. (bzw. den darauffolgenden Werktag) eines Jahres vollständig bei der Landesverkehrswacht vorliegen.
- (2) Zuschussanträge, die nach dem 15.10. (bzw. den darauffolgenden Werktag) eingehen, können nicht mehr berücksichtigt und kein Zuschuss für das Kalenderjahr gewährt werden.
- (3) Der Zuschussbetrag ist von der gemeldeten zu betreuenden Einwohnerzahl der Verkehrswachten (derzeitige Umrechnungsformel: maximaler Zuschuss = gemeldete Einwohner x 0,026 EUR) und der verfügbaren Mittel der Landesverkehrswacht Niedersachsen abhängig.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines bestimmten Zuschussbetrages besteht nicht.
- (5) Es können nur Belege akzeptiert werden, die auf den Namen der eigenen Verkehrswacht ausgestellt sind. Belege, die z.B. auf einen privaten Namen oder auf eine andere Organisation ausgestellt sind können nur dann akzeptiert werden, wenn gesondert und schriftlich versichert wird, dass die betreffende Ausgabe für die Verkehrswacht getätigter wurde.
- (6) Im Einzelfall kann vor Einreichung des Antrages nebst Belegen ein Zuschuss vorab anteilig ausgezahlt werden, wenn ansonsten die Durchführung der Maßnahmen gefährdet wäre.